

Per E-Mail und Post

An alle Interessenten Strom

Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt Offenbach am Main

1. Verfahrensbrief

Sehr geehrter Herr.....,

mit diesem 1. Verfahrensbrief informiert die Stadt Offenbach am Main alle Bieter über das Stromkonzessionsvergabeverfahren der Stadt Offenbach am Main.

A. Verfahren

I. Stand und Zielsetzung des Verfahrens

Die Stadt Offenbach am Main (nachfolgend „Stadt“ genannt) hat mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 18.12.2017 das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages mit der Energieversorgung Offenbach AG (EVO) zum 31.12.2019 bekannt gemacht. Die Stadt hat qualifizierte Unternehmen, die am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG interessiert sind, aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung ihr Interesse anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadt bekundet. An diese Unternehmen (nachfolgend „Bieter“ genannt) richtet sich dieser Verfahrensbrief. Er regelt und erläutert das Verfahren zur Auswahl des neuen Stromkonzessionsvertragspartners und enthält die gewichteten Auswahlkriterien nebst Erläuterungen und Wertungsstufen, anhand derer die Stadt ihre Auswahlentscheidung treffen wird. Die Auswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren und richtet sich vorrangig an Kriterien aus, die die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren.

Die vom bisherigen Konzessionsnehmer mitgeteilten Daten des Stromverteilernetzes haben die Bieter erhalten.

II. Rechtsrahmen

Die Stadt wird die Anforderungen der §§ 46 ff. EnWG und §§ 18 ff. GWB an ein ordnungsgemäßes, transparentes, wettbewerbliches und ergebnisoffenes Auswahlverfahren wahren. Formelles Vergaberecht im Sinne der §§ 97 ff. GWB, VgV, VOB/A, KonzVgV, SektVO findet auf das vorliegende Verfahren keine Anwendung.

III. Verfahrensleitende Stelle und Ansprechpartner der Bieter

Zur Durchführung des Verfahrens hat die Stadt folgende verfahrensleitende Stelle eingerichtet:

Stadt Offenbach am Main
Herr Stadtrat Rolf-Dieter Schmitz
Rathaus
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main
Telefon: +49 (0) 69 8065 2910
konzessionsverfahren@offenbach.de

Sämtliche Anfragen, Korrespondenz sowie Angebote sind ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten.

Die Bieter werden aufgefordert ihrerseits einen Ansprechpartner zum Verfahren und zum Angebot zu benennen, dessen Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt sein muss. Die verfahrensleitende Stelle sendet alle verfahrensrelevanten Unterlagen ausschließlich an den benannten Ansprechpartner. Der Ansprechpartner hat seine Vertretungsberechtigung für den Bieter gegenüber der Stadt nachzuweisen.

IV. Rückfragen und Rügen der Bieter

Fragen sowie die Beantragung von Klarstellungen und zusätzlichen Auskünften zu den Verfahrensunterlagen und zum Verfahren sind in Textform (vorzugsweise per E-Mail) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

..... 2018

ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten.

Für Rügen von Rechtsverletzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 47 EnWG. Auch Rügen sind ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten.

V. Empfangsbestätigung

Die Bieter werden zunächst gebeten, die als Formular 1 beigefügte Empfangsbestätigung unverzüglich nach Erhalt dieses 1. Verfahrensbriefes ausgefüllt und unterzeichnet per Post oder E-Mail an die verfahrensleitende Stelle zu übermitteln.

VI. Indikatives Angebot

Die Bieter sind aufgefordert, zunächst indikative (unverbindliche) Angebote abzugeben. Die Stadt wird die indikativen Angebote durch die verfahrensleitende Stelle zunächst auf Einhaltung folgender Anforderungen prüfen:

- Einhaltung der Form- und Fristvorgaben gemäß B. I.;
- Beifügung aller notwendigen Angebotsbestandteile gemäß B. II.;
- Erfüllung der Eignungsanforderungen gemäß B. II. 1 (1.1 - 1.5) und
- Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß B. II. 2.

Die Stadt behält sich vor, unvollständige oder fehlende Nachweise, Unterlagen oder Erklärungen nachzufordern. Angebote, die nicht frist- oder formgerecht eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

VII. Weiterer Ablauf des Verfahrens

Die Stadt wird die indikativen Angebote, die die Anforderungen gemäß A. VI. erfüllen, sichten und anhand der mitgeteilten gewichteten Auswahlkriterien prüfen und auswerten (vgl. unten C.).

Vorgesehen ist, mit allen Bietern, deren jeweiliges indikatives Angebot die vorgegebenen Anforderungen (vgl. oben A. VI.) erfüllt, unter diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Wahrung des Geheimwettbewerbes eine oder mehrere Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, das jeweilige Angebot inhaltlich zu verbessern und etwaige Unklarheiten aufzuklären. Verhandlungen über die aufgestellten Mindestanforderungen (siehe unten B.II.2) und die festgelegten Auswahlkriterien nebst Gewichtung, Erläuterung und Wertungsstufen (siehe unten C.) sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Durchführung von Verhandlungen besteht nicht. Die Stadt behält sich auch vor, ohne Durchführung von Verhandlungen nach Aktenlage zu entscheiden. In diesem Fall wird die Stadt die Bieter zuvor zur Verbindlichkeitserklärung ihrer Angebote auffordern.

Im weiteren Verlauf wird die Stadt die Bieter mit gesondertem Verfahrensbrief auffordern, rechtsverbindliche, finale Angebote vorzulegen. Auf der Basis dieser finalen Angebote wird die Stadt ihre Auswahlentscheidung anhand der Auswahlkriterien (vgl. unten C.) treffen.

Die Auswahlentscheidung wird die Stadtverordnetenversammlung treffen. Die Stadt wird den Konzessionsvertrag erst nach Ablauf der Fristen nach § 47 Abs. 2 S. 3 und Abs. 5 S. 2 EnWG abschließen (§ 47 Abs. 6 EnWG). Auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 46 ff. EnWG wird im Übrigen verwiesen.

VIII. Gewährleistung des Geheimwettbewerbs

Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist sowohl im Verhältnis der Stadt zu den Bietern als auch im Verhältnis der Bieter untereinander zu wahren. Im Verhältnis der Bieter untereinander dürfen keine Informationen über Angebotsinhalte ausgetauscht und keine unzulässigen Absprachen getroffen werden. Jeder Bieter ist verpflichtet, die Anforderungen an den Geheimwettbewerb zu gewährleisten. Verstöße gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs können in jedem Verfahrensstadium den Ausschluss der betroffenen Bieter vom Verfahren zur Folge haben.

B. Anforderungen an die Angebote

I. Formanforderungen und Abgabefrist

Die indikativen Angebote sind bis zum

.....2018 (12.00 Uhr MEZ)

bei der verfahrensleitenden Stelle in verschlossenem Behältnis (Umschlag, Karton) schriftlich im Original und unter Beifügung einer Kopie sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger (auf CD-ROM oder USB-Stick), wobei die Vertragsentwürfe als PDF- und MS-Word-Dateien beizufügen sind, einzureichen. Bei Widersprüchen gilt das Papierexemplar.

Die Angebote sind äußerlich wie folgt zu kennzeichnen:

VERTRAULICH

Angebotsunterlagen der

.....

Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt

Offenbach am Main

NICHT ÖFFNEN!

Angebote, die nach Ablauf der vorstehenden Frist eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bieter werden aufgefordert, zusammen mit den vorstehend genannten Angebotsunterlagen ein weiteres, separates Exemplar ihres Angebotes in Papierform und auch in elektronischer Form einzureichen, in dem etwaig geltend gemachte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Schwärzung gekennzeichnet sind, da gegebenenfalls Einsichtnahme-rechte geltend gemacht und bearbeitet werden müssen. Die Schwärzungen sind auf einem gesonderten Blatt im Einzelnen zu begründen. Die Stadt kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass, insbesondere auf gerichtliche Anordnung hin, sich Akteneinsichtsrechte Dritter nicht auch auf solchermaßen gekennzeichnete Teile des Angebots erstrecken können. Sie wird aber den geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen im gesetzlich zulässigen Umfang (vgl. § 47 Abs. 3 S. 3 EnWG) Rechnung tragen.

II. Angebotsbestandteile

Jedes Angebot muss folgende Bestandteile umfassen:

- Eignungsnachweise (siehe nachfolgend 1.);
- Erklärung zur Erfüllung der Mindestanforderung (siehe nachfolgend 2.);
- Gesamtdarstellung des Angebotes (siehe nachfolgend 3.);
- Konzessionsvertrag (siehe nachfolgend 4.).

Soweit die Bieter ihren Angeboten weitere Anlagen beifügen, sollen sie diese in der Gesamtdarstellung des Angebots eindeutig referenzieren. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1. Eignungsnachweise

Die Bieter müssen ihre Eignung (Zuverlässigkeit sowie personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zum Betrieb des Stromverteilernetzes in der Stadt nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 1.1 bis 1.5 nachweisen.

1.1 Prüfungsmaßstab und Durchführung der Eignungsprüfung

Die Stadt wird anhand der vorgelegten Unterlagen und Nachweise eine Prognose über die Eignung des jeweiligen Bieters treffen. Eine günstige Prognose besteht, wenn zu erwarten ist, dass der Bieter über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des EnWG im Konzessionsgebiet der Stadt auf Dauer zu gewährleisten.

Als Grundlage für die Beurteilung der Eignung haben die Bieter nachfolgend aufgeführte Nachweise und Erklärungen vorzulegen:

1.2 Zuverlässigkeit der Bieter

Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit haben die Bieter eine Eigenerklärung gemäß Formular 2 abzugeben.

1.3 Leistungsfähigkeit der Bieter

Den Nachweis der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können die Bieter erbringen durch:

- a) Vorlage einer vorhandenen Netzbetriebsgenehmigung nach § 4 EnWG für das Stromnetz im Gebiet der Stadt oder die Vorlage einer anderen behördlichen Bestätigung aus der sich ergibt, dass der jeweilige Bieter zum Betrieb des Stromnetzes im Gebiet der Stadt berechtigt ist,
- b) oder - sofern der Nachweis nach lit. a) nicht möglich ist - durch eine fundierte und glaubhafte Darstellung, dass der jeweilige Bieter alleine oder durch Kooperation(en) mit anderen Unternehmen (Nachunternehmer, Bietergemeinschaft, vgl. unten B.II. 1.4 bzw. B.II.1.5) über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, die zur Sicherstellung eines gesetzmäßigen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet erforderlich ist. Die Darstellung soll umfassen:

- a. Eine Beschreibung des Unternehmens mit Angaben zu Tätigkeit und zu den Gesellschaftern sowie zum Leitungsorgan des Bieters;
- b. Angabe der Leistungen, die das Unternehmen in den letzten drei Jahren im Bereich des Betriebs von Stromverteilernetzen erbracht hat, soweit möglich;
- c. die drei jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, soweit möglich;
- d. Personalkonzept (einschließlich Organigramm) mit Darstellung der Aufgabenbereiche und der entsprechenden Fachkunde der vertretungsberechtigten Personen und einzusetzenden Mitarbeiter;
- e. Technisches Netzbetriebskonzept, aus dem sich ergibt, wie in technischer Hinsicht ein ordnungsgemäßer, den rechtlichen Vorgaben entsprechender Netzbetrieb gewährleistet werden kann;
- f. Finanzkonzept, aus dem sich ergibt, wie der Bieter die für die Übernahme und den Betrieb des Stromverteilernetzes im Konzessionsgebiet erforderlichen Finanzmittel aufbringen kann.

Die Stadt behält sich vor, ergänzende Erläuterungen und Nachweise nachzufordern, soweit dies im Einzelfall zur sachgerechten Beurteilung der Eignung notwendig sein sollte.

1.4 Nachunternehmer

Die Bieter können mit anderen Unternehmen kooperieren, die - ohne selbst Konzessionsvertragspartner zu werden - vertraglich oder gesetzlich mit der Konzession verbundene Pflichten zu einem nicht unwesentlichen Teil erfüllen sollen. Die Bieter können sich zum Beleg ihrer Leistungsfähigkeit auf Ressourcen und Fähigkeiten solcher Unternehmen berufen (im Folgenden: „Qualifizierte Nachunternehmer“).

Sofern qualifizierte Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, ist die Art der Kooperation zu beschreiben (z.B. Bezug von Dienstleistungen, Betriebsführung, Verpachtung). Es ist anzuge-

ben, welche Leistungen von welchem qualifizierten Nachunternehmer erbracht werden sollen. Die Leistungserbringung ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Verpflichtungserklärungen eines jeden qualifizierten Nachunternehmers nach dem Muster des Formulars 3 erfolgen.

Die qualifizierten Nachunternehmen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage einer Eigenerklärung gemäß Formular 2 nachweisen. Sie haben ihre personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bezüglich der von ihnen zu erbringenden Leistungen wie in B.II.1.3 beschrieben, zu belegen.

1.5 Bietergemeinschaften

Mehrere Bieter können eine Bietergemeinschaft bilden, die insgesamt Partner des Konzessionsvertrages werden soll, soweit dies nicht mit § 1 GWB unvereinbar ist. Bietergemeinschaften haben in dem Formular 4 ihre Mitglieder sowie eines der Mitglieder als bevollmächtigtes Mitglied zu benennen. Sie haben anzugeben, welches Mitglied welchen Beitrag leisten soll.

Die Zuverlässigkeit gemäß B.II.1.2 ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft durch Vorlage einer Eigenerklärung gemäß Formular 2 nachzuweisen. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Leistungsfähigkeit für seinen Leistungsanteil nachweist, sofern hierdurch die Leistungsfähigkeit für die Bietergemeinschaft insgesamt vollständig gemäß B.II.1.3 nachgewiesen ist.

Es finden im Übrigen auf die Bietergemeinschaft die für Einzelbieter geltenden Vorgaben Anwendung. Bietergemeinschaften werden im weiteren Verfahren wie ein Einzelbieter behandelt.

2. Mindestanforderungen an die Angebote

Die Stadt hat Mindestanforderungen aufgestellt, die bereits mit den indikativen Angeboten in rechtsverbindlicher Form einzuhalten sind.

Die Mindestanforderungen betreffen:

- a) Die Vereinbarkeit mit geltendem Recht,
- b) die Verpflichtung zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe.

Zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen haben die Bieter mit ihrem indikativen Angebot das Formular 5 in rechtsverbindlich unterzeichneter Form vorzulegen.

3. Gesamtdarstellung des Angebotes

Die Bieter sollen den Inhalt ihres jeweiligen Angebotes anhand der Gliederung des Auswahlkriterienkataloges (**Anlage 1**) darstellen. Dabei sollen die Ausführungen im Angebot jeweils klar und deutlich einem bestimmten Auswahlkriterium zugeordnet werden. Die Zusammenfassung von Auswahlkriterien soll unterbleiben.

Die Gesamtdarstellung soll es der Stadt ermöglichen, die Angebotsinhalte anhand der Auswahlkriterien auszuwerten. Sie soll einen vollständigen Überblick über die Angebotsinhalte zu den einzelnen Kriterien enthalten. Was die Stadt zu einzelnen Auswahlkriterien erwartet, wird in den Erläuterungen zu den jeweiligen Kriterien mitgeteilt.

Die Bieter haben sicherzustellen, dass zwischen den Regelungsinhalten des angebotenen Konzessionsvertrages und der Gesamtdarstellung des Angebots kein Widerspruch besteht. Sollten Widersprüche vorliegen, werden die Angaben in folgender hierarchischer Reihenfolge herangezogen: Angebotene Regelung im Konzessionsvertrag geht vor Darstellung im Angebot.

4. Konzessionsvertrag

Die Bieter haben dem Angebot ein indikatives, schriftliches Konzessionsvertragsangebot beizufügen, das die unter B.II.2 dargestellten Mindestanforderungen erfüllt.

Für die Bewertung sind ausschließlich die Auswahlkriterien des Kriterienkataloges, vgl. dazu die dort enthaltenen Erläuterungen und Wertungsstufen, ausschlaggebend.

C. Wertung der Angebote

Die Stadt wertet die form- und fristgerecht eingegangenen vollständigen Angebote geeigneter Bieter, die die Mindestanforderungen erfüllen, anhand der in der **Anlage 1** dargestellten gewichteten Auswahlkriterien nebst Erläuterungen und Wertungsstufen aus.

Die zu den einzelnen Kriterien angegebenen Punktzahlen stellen den jeweiligen Gewichtungsfaktor eines jeden Kriterium/Unterkriterium/Unterunterkriterium dar und spiegeln die Bedeutung des Kriteriums/Unterkriteriums im jeweiligen Kriterienkatalog wider.

Für jedes Kriterium/Unterkriterium/Unterunterkriterium wird eine Punktzahl durch Multiplikation der erreichten Wertungspunkte auf der Skala von 0 bis 3 mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor im Kriterienkatalog ermittelt (z.B.: ein Bewerber erhält als Bestbieter 3 Punkte beim Unterkriterium 1.1 Investitionsstrategie/Mindestrestwertfaktor. Dieses Unterkriterium ist mit dem Gewichtungsfaktor 10 gewichtet. Der Bewerber erreicht bei diesem Unterkriterium damit 30 Punkte). Soweit in den Erläuterungen bei einem Kriterium/Unterkriterium/Unterunterkriterium keine Werteskala angegeben ist (z.B. Punkt. 7.1.1), wird bei Erfüllung des Kriteriums/Unterkriteriums/Unterunterkriteriums jeweils die maximale Punktzahl erreicht. Bei Nichterfüllung werden keine Wertungspunkte vergeben.

Die Summe der bei den einzelnen Kriterien erreichten Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Formular 1: Empfangsbestätigung
- Formular 2: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Formular 3: Verpflichtungserklärung
- Formular 4: Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft
- Formular 5: Erfüllung der Mindestanforderungen
- Anlage 1: Auswahlkriterien, Gewichtung, Erläuterungen und Wertungsstufen Strom

Formular 1 Empfangsbestätigung

Name und Anschrift des Bieterunternehmens:

Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt Offenbach am Main

Hiermit bestätige ich,

..... (Name des Unterzeichners),

als empfangsbevollmächtigter Vertreter für das Bieterunternehmen

..... (Name des Bieterunternehmens)

am (Datum des Zugangs)

den 1. Verfahrensbrief nebst Auswahlkriterien, Gewichtung, Erläuterungen und Wertungsstufen
im Konzessionsverfahren Strom der Stadt Offenbach am Main erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel

Formular 2 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Der Bieter/Nachunternehmer/das Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt hiermit,

dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder beantragt ist und kein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

dass er/es sich nicht in Liquidation befindet;

dass er/es keine nachweislich schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Verfahrensteilnehmer in Frage stellt;

dass er/es seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist;

dass er/es in diesem Verfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen gemacht hat und auch nicht machen wird sowie dass ihm bewusst ist, dass er/es andernfalls vom Verfahren ausgeschlossen werden kann.

Er/es versichert zudem, dass in den vergangenen fünf Jahren ab Datum der Unterzeichnung dieser Erklärung keine Person, deren Verhalten ihm i.S.d. § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer in § 123 Abs. 1 GWB benannten Straftat rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn/es eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel

Formular 3 Verpflichtungserklärung

Der Bieter wird bei der Erfüllung seiner konzessionsvertraglichen Pflichten mit dem folgenden qualifizierten Nachunternehmen zusammenarbeiten:

..... (Name des qualifizierten Nachunternehmens)
..... (Anschrift)

Es ist folgende Art der Zusammenarbeit (Pacht, Betriebsführung, Dienstleistungen, sonstige Kooperationsform) mit dem Bieter (Name des Bieters) mit folgenden Beiträgen des Nachunternehmens geplant:

Ich versichere als vertretungsberechtigter Vertreter des o.g. Nachunternehmens gegenüber und zu Gunsten der Stadt Offenbach am Main, dass wir zur Ausführung der vorstehend aufgeführten Leistungen bereit und in der Lage sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel
des Nachunternehmens

Formular 4 Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen, beteiligen uns an dem Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt Offenbach am Main als Bietergemeinschaft:

Unternehmen 1

Unternehmen 2

Unternehmen 3

Bevollmächtigter Vertreter:

.....

Wir erklären, dass der o.g. bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Unternehmen 1

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Unternehmen 2

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Unternehmen 3

Formular 5 Erfüllung der Mindestanforderungen

Der Bieter (Name des Bieters) erklärt rechtsverbindlich, die nachfolgenden Mindestanforderungen mit seinem Angebot an die Stadt Offenbach am Main auf Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages zu erfüllen:

1. Vereinbarkeit mit geltendem Recht

Der Bieter stellt sicher, dass sein Angebot den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Anforderungen aus § 3 KAV, entspricht.

2. Höchstzulässige Konzessionsabgabe

Der angebotene Konzessionsvertrag beinhaltet die Verpflichtung, während der gesamten Laufzeit die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe für die Wegenutzung an die Stadt Offenbach am Main zu bezahlen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel

Anlage 1

Stadt Offenbach am Main

Konzessionsvergabe Strom - Auswahlkriterien nebst Gewichtung

Stadt Offenbach am Main

Konzessionsvergabe Strom - Auswahlkriterien nebst Gewichtung

			Gewichtungs- faktor	max. Wertungs- punkte	max. Punktzahl
Gruppe A	Nr.	Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG			
Kriterium	1.	Sichere Versorgung	35,0	3,0	105,0
Unterkriterium	1.1	Investitionsstrategie/Mindestrestwertfaktor	10,0	3,0	30,0
Unterkriterium	1.2	Versorgungsunterbrechungen	5,0	3,0	15,0
Unterkriterium	1.3	Instandhaltungsstrategie	10,0	3,0	30,0
Unterkriterium	1.4	Interventionszeiten	8,0	3,0	24,0
Unterkriterium	1.5	Erdverkabelung	2,0	3,0	6,0
Kriterium	2.	Preisgünstigkeit	16,0	3,0	48,0
Unterkriterium	2.1	Prognostizierte Netzentgelte für die Jahre 2019 bis 2023	12,0	3,0	36,0
Unterunterkriterium	2.1.1	Abnahmefall Haushaltskunde	4,0	3,0	12,0
Unterunterkriterium	2.1.2	Abnahmefall Gewerbekunde	4,0	3,0	12,0
Unterunterkriterium	2.1.3	Abnahmefall Industriekunde	4,0	3,0	12,0
Unterkriterium	2.2	Höhe der Netzanschlusskosten	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	2.3	Höhe der Baukostenzuschüsse	2,0	3,0	6,0
Kriterium	3.	Effizienz	4,0	3,0	12,0
Unterkriterium	3.1	Organisatorische Effizienz	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	3.2	Kosteneffizienz	2,0	3,0	6,0
Kriterium	4.	Verbraucherfreundlichkeit	12,0	3,0	36,0
Unterkriterium	4.1	Beratung des Netzkunden vor Ort	3,0	3,0	9,0
Unterkriterium	4.2	Netzservice über moderne Kommunikationsmedien	3,0	3,0	9,0
Unterkriterium	4.3	Verbraucherinformationen zu Baumaßnahmen	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	4.4	Dauer der Netzanschlussbereitstellung	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	4.5	Baustellenkoordination mit anderen Versorgungssparten	2,0	3,0	6,0

Kriterium	5.	Umweltverträglichkeit	11,0	3,0	33,0
Unterkriterium	5.1	Materialwirtschaft	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	5.2	Bauverfahren	6,0	3,0	18,0
Unterkriterium	5.3	Fuhrpark	3,0	3,0	9,0
Kriterium	6.	Erneuerbare Energien	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	6.1	Zeitumfang für Einbindung in das Netz	2,0	3,0	6,0
Gruppe B	Konzessionsvertrag				
Kriterium	7.	Vertragliche Regelungen im Konzessionsvertrag	20,0	3,0	60,0
Unterkriterium	7.1	Konzessionsabgabe	1,0	3,0	3,0
Unter- Unterkriterium	7.1.1	Höchstzulässige Konzessionsabgabe bis zum Neuabschluss eines Folgekonzessionsvertrages	0,5	3,0	1,5
Unter- Unterkriterium	7.1.2	Abschlagszahlungsmodus	0,5	3,0	1,5
Unterkriterium	7.2	Sonderkündigungsrechte, Laufzeit	4,0	3,0	12,0
Unterkriterium	7.3	Baumaßnahmen	6,0	3,0	18,0
Unter- Unterkriterium	7.3.1	Baustellenkoordination mit der Stadt	2,0	3,0	6,0
Unter- Unterkriterium	7.3.2	Oberflächenwiederherstellung	1,0	3,0	3,0
Unter- Unterkriterium	7.3.3	Mängelgewährleistung	1,0	3,0	3,0
Unter- Unterkriterium	7.3.4	Vorverlegung von Netzanschlüssen	1,0	3,0	3,0
Unter- Unterkriterium	7.3.5	Reststreifenvermeidung	0,5	3,0	1,5
Unter- Unterkriterium	7.3.6	Verdichtungsprüfung	0,5	3,0	1,5
Unterkriterium	7.4	Folgepflichten	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	7.5	Folgekosten	2,0	3,0	6,0
Unterkriterium	7.6	Stillgelegte ober- und unterirdische eigene Anlagen	1,0	3,0	3,0
Unterkriterium	7.7	Haftung	1,0	3,0	3,0
Unterkriterium	7.8	Endschaftsregelungen	2,0	3,0	6,0
Unter- Unterkriterium	7.8.1	Umfang der zu übertragenden Anlagen	1,0	3,0	3,0
Unter- Unterkriterium	7.8.2	Kaufpreis für die Anlagen	1,0	3,0	3,0
Unterkriterium	7.9	Führung und Nutzung digitaler Leitungspläne	1,0	3,0	3,0
Summe der insgesamt für die Gruppe A und Gruppe B zu vergebenden Punkte			100,0	3,0	300,0

Erläuterungen und Wertungsstufen zu den Auswahlkriterien Strom

A. Bewertungsmethode

Damit der zugesagte Erfüllungsgrad in seiner jeweiligen Ausprägung zu den korrespondierenden Wertungspunkten führen kann, ist es erforderlich, dass die Aussagen des Bieters aus Sicht der Vergabestelle nachvollziehbar und plausibel sind. Mangelt es schon an Nachvollziehbarkeit oder Plausibilität, so ist es in der Folge irrelevant, was der Bieter in Aussicht stellt; es werden keine Wertungspunkte vergeben.

Die Stadt beurteilt die Ausführungen der Bieter zur sicheren Versorgung anhand der nachfolgenden Unterkriterien und Unter-Unterkriterien. Dabei sind in den jeweiligen Erläuterungen die Beurteilungsmaßstäbe mitgeteilt.

Die Gesamtpunktzahl eines Angebotes wird durch Addition der für die Hauptkriterien festgestellten Punktzahlen ermittelt. Der Zuschlag wird dem Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt.

B. Erläuterungen zu den Auswahlkriterien

Gruppe A Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

1. Sichere Versorgung

Der sichere Netzbetrieb ist für die Stadt von fundamentaler Bedeutung, so dass dieser bei der Bewertung vorrangig berücksichtigt wird. Diesem Ziel wird daher ein besonders hohes Gewicht beigemessen (35 % von 100 %). Gegenstand der nachfolgenden Unterkriterien ist die Gewährleistung einer sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet, welche die Aspekte der Versorgungssicherheit als solche wie auch der Anlagensicherheit umfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen der Bieter als Grundlage ausschließlich die von der Stadt allen Bietern zur Verfügung gestellten Netzstrukturdaten haben dürfen. Weitergehende Netzkenntnisse einzelner Bieter müssen und werden bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Die Bieter werden aufgefordert, als Ausgangspunkt ihren Ausführungen zu den nachfolgenden Unterkriterien eine Analyse der Netzsituation, wie sie sich für den Bieter nach den von dem Altkonzessio-

när der Stadt zur Verfügung gestellten Netzstrukturdaten darstellt, voranzustellen. Zur Plausibilisierung sind bei dem jeweiligen Unterkriterium soweit möglich auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis im aktuellen Netzgebiet des Bieters gewünscht.

1.1 Investitionsstrategie/Mindestrestwertfaktor

Der Bieter soll auf Grundlage der vom Altkonzessionär bereitgestellten und von der Stadt den Bietern mitgeteilten Netzstrukturdaten plausibel und fundiert darlegen, welche künftige Strategie er zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anstrebt. Der Bieter soll darlegen, von welcher Investitionsstrategie er ausgeht und wie er diese herleitet. Der Bieter soll den voraussichtlichen Investitionsbedarf und den im Konzessionsgebiet angestrebten Restwertfaktor einschätzen sowie eine allgemeine Darlegung von Investitionsvorhaben vornehmen. Er soll den künftig im Konzessionsgebiet mindestens einzuhaltenden Restwertfaktor (als Quotient aus kalkulatorischem Restwert und Anschaffungs-/Herstellungskosten der Netzanlagen) angeben und dessen Herleitung plausibel begründen. Für die Vergabestelle ist es wichtig, nachvollziehen zu können, wie der Bieter den in Aussicht gestellten Zielwert im Lichte der geübten Praxis und des historischen sowie aktuellen Netzzustandes im eigenen Netzgebiet wie auch im Konzessionsgebiet erreichen möchte. Der Bieter ist aufgefordert, die Auswirkungen seiner Investitionsstrategie auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit darzulegen.

Ziel der Stadt ist es, dass im Konzessionsgebiet während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ein Netz betrieben wird, welches die Gewähr für eine sichere Versorgung bietet. Dies ist nach Überzeugung der Stadt dann anzunehmen, wenn die Netzsubstanz, gemessen an einem Restwertfaktor von mindestens 0,4 (Basis sind die vorgelegten kaufmännischen Daten), auf einem sachgerechten Niveau gehalten wird. Es ist vorliegend zu beachten, dass die Aussagen und Erwartungen auf den vom bisherigen Wegenutzungsberechtigten vorgelegten kaufmännischen Daten basieren. Aussagen auf der Grundlage eines technischen Mengengerüsts würden vermutlich zu anderen Ergebnissen führen und sind im vorliegenden Verfahren mangels Detailkenntnis aller Bieter vom Netz im Konzessionsgebiet nicht Gegenstand der Bewertung.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt einen Restwertfaktor von mindestens 0,4 ab dem 4. Jahr nach Laufzeitbeginn des Konzessionsvertrages verbindlich und dauerhaft im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt einen Restwertfaktor von mindestens 0,3 oder mehr ab dem 4. Jahr nach Laufzeitbeginn des Konzessionsvertrages verbindlich und dauerhaft im Konzessionsvertrag zu.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt einen Restwertfaktor von mehr als 0,2 und weniger als 0,3 oder mehr ab dem 4. Jahr nach Laufzeitbeginn des Konzessionsvertrages verbindlich und dauerhaft im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder verbindlich oder der Bieter sieht einen Restwertfaktor von 0,2 oder weniger ab dem 4. Jahr der Vertragslaufzeit vor.

1.2 Versorgungsunterbrechungen

Der Bieter soll darlegen, welche Maßnahmen (technisch und organisatorisch) er ergreift, um die Versorgungsunterbrechungen (Ausfallzeiten) im Konzessionsgebiet so gering wie möglich zu halten. Der Bieter soll zu den Maßnahmen im Einzelnen darlegen, welche Auswirkungen diese auf die Ausfallzeiten haben. Der Bieter soll zur Plausibilisierung die Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen (SAIDI- und ASIDI-Werte)¹ für die Jahre 2015 - 2017 in seinem bisherigen Netzgebiet benennen und aufzeigen, welche Maßnahmen zur Verringerung der Ausfallzeiten in seinem bisherigen Netzgebiet ergriffen wurden. Ausgehend von den Darlegungen zu den bisherigen Ausfallzeiten und den im Konzessionsgebiet zu ergreifenden Maßnahmen ist darzulegen, von welchen maximal künftig im Konzessionsgebiet zugemuteten Versorgungsunterbrechungen auszugehen ist. Die künftig maximal zugemutete Dauer (gemittelt über fünf Jahre) von Versorgungsunterbrechungen als Summe von SAIDI- und ASIDI- Werten soll für die Konzessionsvertragslaufzeit verbindlich zugesagt werden.

¹ Die hier erfragten Werte sollen denen nach § 52 EnWG an die BNetzA zu meldenden entsprechen, sie sind nicht zu verwechseln mit den Meldungen im Zuge der Qualitätsregulierung gem. § 19 ARegV, die auf abweichende Störungsanlässe abstellt.

Ziel der Stadt ist es, dass während der Laufzeit des Konzessionsvertrages im Konzessionsgebiet möglichst niedrige Ausfallzeiten sichergestellt sind. Davon ist angesichts der eher städtisch geprägten Netzstruktur im Konzessionsgebiet auszugehen, wenn der Bieter als künftig maximal zugemutete Dauer von Versorgungsunterbrechungen einen Wert von 5 Minuten verbindlich zusagt.²

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Dauer von Versorgungsunterbrechungen von 5 Minuten oder weniger verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Dauer von Versorgungsunterbrechungen von mehr als 5 Min. und weniger als 10 Min. verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Dauer von Versorgungsunterbrechungen von 10 Min. bis zu 15 Min. verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder verbindlich oder der Bieter sieht eine Dauer von Versorgungsunterbrechungen von mehr als 15 Min. vor.

1.3 Instandhaltungsstrategie

Der Bieter soll seine Instandhaltungsstrategie möglichst konkret sowie deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit darlegen. Dabei sind auch die Wartungsintervalle darzulegen und die Grundlage der Strategie z.B. anhand von EDV-Systemen aufzuzeigen. Bewertungsmaßstab ist der Umfang vorbeugender Bestandteile der Instandhaltungsstrategie.

² Zum Vergleich: Bundesdurchschnitt SAIDI- und ASIDI-Werte des Jahres 2016: 12,8 Minuten.

Ziel der Stadt ist es, dass während der Laufzeit des Konzessionsvertrages die vorbeugenden Bestandteile der Instandhaltungsstrategie verbindlich zugesagt werden.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter benennt, welche Fristen für die vorbeugende Instandhaltung verkürzt werden, um eine Verbesserung der Versorgungssicherheit für die angeschlossenen Kunden zu erzielen. Er sagt die Einhaltung verbindlich und dauerhaft im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter benennt, welche Fristen für die vorbeugende Instandhaltung verkürzt werden, um eine Verbesserung der Versorgungssicherheit für die angeschlossenen Kunden zu erzielen.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen auf von der Stadt vorgegebene Aspekte ein. Der Bieter sagt in diesem Sinne die Einhaltung verbindlich und dauerhaft im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel, lückenhaft und/oder nicht verbindlich.

1.4 Interventionszeiten

Der Bieter soll darlegen und plausibilisieren, innerhalb welchen Zeitraums nach Bekanntwerden einer Störung im Konzessionsgebiet durchschnittlich mit der Lokalisierung der Störung und, soweit erforderlich, dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters an der Störungsstelle zu rechnen ist. Dabei soll der Bieter im Einzelnen die Prozessschritte sowie deren jeweilige durchschnittliche Zeitdauer und die durchschnittliche Gesamtdauer angeben und plausibilisieren. Hierzu ist es auch erforderlich, zu erläutern, weswegen es tatsächlich gelingen soll, die jeweils benannten Zeiten einzuhalten.

Ziel der Stadt ist, dass möglichst geringe Interventionszeiten im Konzessionsgebiet gewährleistet sind. Maßgeblich ist für die Stadt die verbindliche Zusage des Bieters für eine maximal (für jeden Ort) im Konzessionsgebiet zugemutete Zeit zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen eines qualifizierten Monteurs am Einsatzort (Reaktionszeit) innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Reaktionszeit von 20 Min. oder weniger verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Reaktionszeit von mehr als 20 Min. und weniger als 30 Min. verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Reaktionszeit von 30 Min. bis zu 45 Min. verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder verbindlich oder der Bieter sieht eine künftig im Konzessionsgebiet maximal zugemutete Reaktionszeit von mehr als 45 Min. vor.

1.5 Erdverkabelung

Gegenstand dieses Kriteriums ist der künftige Grad an Erdverkabelung im Konzessionsgebiet. Der Bieter soll plausibel darlegen, welche Strategie er zur weiteren Verkabelung des Elektrizitätsverteilernetzes im Konzessionsgebiet verfolgt. Er soll konkrete Aussagen dazu treffen, inwieweit und innerhalb welchen Zeithorizontes er eine Voll- oder Restverkabelung anstrebt. Hinsichtlich gegebenenfalls ausgenommener Bestandteile des Elektrizitätsverteilernetzes ist eine plausible Begründung erforderlich. Es gilt zu beachten, dass derzeit ca. 2,32 % der Hoch-, Mittel- und Niederspannungsstromnetze sowie Hausanschlüsse über Freileitungen ins Netz eingebunden sind.

Ziel der Stadt ist eine möglichst weitgehende Verkabelung des Elektrizitätsverteilernetzes.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet vorgesehene Verkabelungsquote in Höhe von 100 % oder mehr innerhalb von fünf oder weniger Jahren nach Laufzeitbeginn des Konzessionsvertrages/Übergang des Netzbetriebes verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet vorgesehene Verkabelungsquote in Höhe von weniger als 100 % und mehr als 98,5 % innerhalb von fünf Jahren nach Laufzeitbeginn des Konzessionsvertrages/Übergang des Netzbetriebes verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine künftig im Konzessionsgebiet vorgesehene Verkabelungsquote in Höhe von 98 % bis zu 98,5 % innerhalb von fünf Jahren nach Laufzeitbeginn des Konzessionsvertrages/Übergang des Netzbetriebes verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder verbindlich oder der Bieter sieht eine künftig im Konzessionsgebiet vorgesehene Verkabelungsquote in Höhe von weniger als 98 % innerhalb von fünf Jahren vor.

2. Preisgünstigkeit

Gegenstand der jeweiligen Bewertung bei den nachfolgenden Unterkriterien ist die Höhe der prognostizierten Netznutzungsentgelte sowie die Detailtiefe und Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Prognose.

2.1 Prognostizierte Netzentgelte für die Jahre 2019 bis 2023

Der Bieter wird aufgefordert, eine Prognose seiner künftigen Netznutzungsentgelte (inklusive Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen und Messung, exklusive Konzessionsabgaben, Umlagen und Umsatzsteuer) für das Konzessionsgebiet vorzulegen und plausibel zu begründen. Dabei sind als Prognosezeitraum die Jahre 2019 bis 2023 zugrunde zu legen. Es sollen für jedes Betrachtungsjahr abgegeben werden:

1. Preise:
Preisblätter für die verschiedenen Kundengruppen (SLP³ sowie RLM⁴ in Mittel- und Niederspannung) mit den jeweiligen Arbeits- und Grundpreisen bzw. Leistungspreisen größer und kleiner 2.500 Vbh⁵.
2. Aus dem jeweiligen Preisblatt ersichtliche oder sich daraus ergebende Netzentgelte jeden Jahres für drei Musterkunden:
Der voraussichtliche jährliche Entgeltbetrag für jeden Musterverbrauchsfall im Konzessionsgebiet (separate, explizite unter Verwendung der vorgelegten Preisblätter durchgeführte Berechnung der Arbeits- und Leistungsentgelte sowie deren Addition zum Jahresentgelt des jeweiligen Musterverbrauchsfalls, dies für jedes Jahr des Betrachtungszeitraums).
3. Summe der individuellen Netzentgelte der Musterkunden über den Prognosezeitraum:
Die Summe der über den Prognosezeitraum je vorgegebenem Abnahmefall im Konzessionsgebiet insgesamt voraussichtlich anfallenden Netznutzungsentgelte (für jeden Musterkunden eine, also insgesamt drei Summen der gemäß vorstehender Ziff. 2. berechneten jährlichen Entgelte).

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote haben die Bieter bei der Erstellung der Prognose folgende Prämissen zu beachten:

Regulierungsrahmen: Es ist der Regulierungs- und Kalkulationsrahmen gemäß ARegV und StromNEV mit Stand zum Datum des Verfahrensbriefes zugrunde zu legen.

Netzgebiet: Es ist das ausgeschriebene Netzgebiet unter Berücksichtigung des bestehenden Netzgebiets des Bieters heranzuziehen. Relevant ist somit das Preisblatt, das sich bei unterstelltem Obsiegen im vorliegenden Konzessionswettbewerb ergibt und welches ein über das (dann) gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers einheitliches Netzentgelt ausweist.

³ SLP: Standardlastprofilkunden, solche ohne registrierende Leistungsmessung

⁴ RLM: Kunden mit registrierender Leistungsmessung, „lastganggemessene“ Kunden in Mittel- und Niederspannung

⁵ Vbh: Vollbenutzungsstunden

Entflechtungskosten: Die Bieter, die nicht bisheriger Netzbetreiber sind, haben eine plausible Abschätzung des Entflechtungsaufwandes vorzunehmen und bei der Erstellung der Prognose zu berücksichtigen.

Absatzmengen/Absatzstruktur: Es sind im Bestandsnetz des Bieters und im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes konstante Absatzmengen sowie eine konstante Absatzstruktur zu unterstellen; Grundlage für die herangezogenen Absatzmengen und die Absatzstruktur sind die Daten des Jahres 2017; im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes sind die vom bisherigen Konzessionär mitgeteilten Absatzmengen und die Absatzstruktur zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Zähler im Konzessionsgebiet soll die Weiternutzung der bestehenden konventionellen Zähler unterstellt werden. Effekte aus der Umstellung auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz sollen unberücksichtigt bleiben.

Annahmen zur Entwicklung der Erlösobergrenze:

- VPI-Entwicklung/Inflation: 2 %,
- Produktivitätsfaktor: 1,5 %.

Eigenkapitalzinssätze gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-16-160:

- EK-I-Zins Neuanlagen: 6,91 % vor Steuern.
- EK-I-Zins Altanlagen: 5,12 % vor Steuern.

EK-II-Zins (überschießendes Eigenkapital): 2,72 % vor Steuern.

Für vorgelagerte Netzkosten ist das Preisblatt des Jahres 2018 des derzeitigen (im Falle des bisherigen Konzessionärs) bzw. des künftigen (im Falle der anderen Bieter) vorgelagerten Netzbetreibers zugrunde zu legen. Änderungen aus dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) bleiben unberücksichtigt.

Es sind gleichbleibende Zuführungs- und Auflösungsbeträge bei Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzanschlusskostenbeiträgen (NAKB) zu unterstellen.

Umlagen, Netzentgeltermäßigungen sowie Sondernetzentgelte sind bei der Prognose nicht zu berücksichtigen.

Ziel der Stadt ist es, den Netzkunden im Konzessionsgebiet möglichst niedrige Netznutzungsentgelte zu gewährleisten. Zur besseren Vergleichbarkeit gibt die Stadt in Anlehnung an die Monitoringberichte von BNetzA und BKartA Abnahmefälle vor, welche jeweils als Unterkriterium ausgebildet sind.

Die Berechnungen müssen plausibel und nachvollziehbar sein, dabei werden insofern sehr strenge Maßstäbe angelegt, als Herkunft und Bedeutung jeder einzelnen, relevanten Zahl oder Zahlenreihe für einen sachkundigen Dritten zweifelsfrei erkennbar sein müssen. Im Zweifel sind Belege beizufügen. Es obliegt allein dem Bieter, die Netzentgeltprognose - auf Basis der heutigen Preisblätter - logisch in die Zukunft zu entwickeln und transparent darzustellen. Eventuelle Unklarheiten gehen vollständig zu Lasten des Bieters. Eine Aufklärung von Einzelfragen kann aus Gründen der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung aller Bieter nicht erfolgen.

Beispielsfälle Netzentgelte nach ARegV 2016

2.1.2 Abnahmefall Haushaltskunde

Anschlussebene: Niederspannung (NS) Jahresarbeit: 3.500 kWh

Kundengruppe: SLP

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der jährlichen Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist relativ zu den anderen Bietern betrachtet die geringste oder gleichwertig (bis zu 10 % höher als der Wert des besten Bieters).
2	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 10 % bis zu 20 % höher als der Wert des besten Bieters.
1	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 20 % bis zu 30 % höher als der Wert des besten Bieters.
0	Die Prognose des Bieters ist lückenhaft und nicht plausibel oder die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 30 % höher als der Wert des besten Bieters.

2.1.2 Abnahmefall Gewerbekunde

Anschlussebene: Niederspannung (NS) Jahresarbeit: 50.000 kWh

Jahreshöchstlast: 50 kW

Kundengruppe: RLM bei 1.000 Vbh

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist relativ zu den anderen Bietern betrachtet die geringste oder gleichwertig (bis zu 10 % höher als der Wert des besten Bieters).
2	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 10 % bis zu 20 % höher als der Wert des besten Bieters.
1	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 20 % bis zu 30 % höher als der Wert des besten Bieters.
0	Die Prognose des Bieters ist lückenhaft und nicht plausibel oder die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 30 % höher als der Wert des besten Bieters.

2.1.3 Abnahmefall Industriekunde

Anschlussebene: Mittelspannung (MS) Jahresarbeit: 24.000.000 kWh

Jahreshöchstlast: 4.000 kW

Kundengruppe: RLM bei 6.000 Vbh

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist relativ zu den anderen Bietern betrachtet die geringste oder gleichwertig (bis zu 10 % höher als der Wert des besten Bieters).
2	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 10 % bis zu 20 % höher als der Wert des besten Bieters.
1	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 20 % bis zu 30 % höher als der Wert des besten Bieters.
0	Die Prognose des Bieters ist lückenhaft und nicht plausibel oder die Summe der Netznutzungsentgelte des Bieters für den Abnahmefall über den Prognosezeitraum ist mehr als 30 % höher als der Wert des besten Bieters.

2.2 Höhe der Netzanschlusskosten

Gegenstand der Bewertung ist die Prognose der Netzanschlusskosten für Letztverbraucher für die 3. Regulierungsperiode. Die Anschlusskosten für die Herstellung des Netzanschlusses sollen für folgende Netzkonfiguration ermittelt werden: Kabel-Einspartennetzanschluss (4 x 35 mm²) neu, 12 m auf privatem Grundstück (befestigt), 3 x 63 A (39 kW), Verlegung im Mantelrohr (überbaubar) sowie mit Kosten Hausdurchbruch und Kosten Inbetriebsetzung.

Es ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Aufschlüsselung der Einzelkostenbestandteile (brutto) vorzulegen. Mitgeteilt werden müssen auch die aktuell erhobenen Anschlusskosten für die benannte Spezifikation im aktuellen Netzgebiet.

Ziel der Stadt sind möglichst geringe Anschlusskostenbeiträge im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Höhe der Netzanschlusskosten des Bieters für die Anschlusssituation ist relativ zu den anderen Bietern betrachtet die geringste oder gleichwertig (bis zu 10 % höher als der Wert des besten Bieters).
2	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Höhe der Netzanschlusskosten des Bieters für die Anschlusssituation ist mehr als 10 % bis zu 20 % höher als der Wert des besten Bieters.
1	Die Prognose des Bieters ist plausibel und geht fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Höhe der Netzanschlusskosten des Bieters für die Anschlusssituation ist mehr als 20 % bis zu 30 % höher als der Wert des besten Bieters.
0	Die Prognose des Bieters ist lückenhaft und nicht plausibel oder die Höhe der Netzanschlusskosten des Bieters für die Netzanschlusssituation ist mehr als 30 % höher als der Wert des besten Bieters.

2.3 Höhe der Baukostenzuschüsse

Der Bieter soll die Höhe des Baukostenzuschusses (BKZ – brutto) für den Fall eines Netzbaus 3 x 63 A (39 kW) angeben.

Die Berechnungsmethode ist nachvollziehbar darzustellen und die Sachgerechtigkeit der Erhebung von BKZ ist zu begründen. Vorgelegt werden muss die substantiierte Prognose zur Höhe

der Baukostenzuschüsse für die 3. Regulierungsperiode. Informatorisch sind die aktuell erhobenen BKZ für die genannte Spezifikation im aktuellen Netzgebiet anzugeben.

Ziel der Stadt sind möglichst geringe (oder keine) Baukostenzuschüsse für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der Bieter erhebt für die 3. Regulierungsperiode keine Baukostenzuschüsse.
2 (0)	Der Bieter erhebt Baukostenzuschüsse, die für die 3. Regulierungsperiode um mindestens 20 % niedriger sind als die des nächsten Bieters, der ebenfalls Baukostenzuschüsse erhebt. Gibt es keinen anderen Bieter, der Baukostenzuschüsse erhebt oder sind die Differenzen höher als 20 % werden keine Wertungspunkte vergeben.
0	Die Prognose des Bieters ist lückenhaft und nicht plausibel.

3. Effizienz

Gegenstand der nachfolgenden Kriterien sind Gesichtspunkte eines effizienten Netzbetriebs.

3.1 Organisatorische Effizienz

Der Bieter ist aufgefordert, nachvollziehbar darzulegen, inwieweit er im laufenden Netzbetrieb Maßnahmen ergreift und Mechanismen vorsieht, die eine effiziente Nutzung von betrieblichen Ressourcen (Personal, Betriebsmittel) ermöglichen. Nachzuweisen ist, dass Geschäftsprozesse dokumentiert werden. Ferner ist darzustellen, ob und wie im technischen Bereich die Personaleinsatzplanung unter kosten-zeiteffizienten Gesichtspunkten erfolgt. Dabei ist auch die Anzahl der im Durchschnitt bei einer Baumaßnahme eingesetzten Subunternehmer anzugeben.

Ziel der Stadt ist der Nachweis der Steigerung und Sicherung der organisatorischen Effizienz durch Prüfung/Anpassung der Organisationsstruktur und wie neue technische und regulatorische Anforderungen für den Netzbetrieb vom Bieter analysiert werden und gegebenenfalls zu Anpassungen der Organisationsstruktur führen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung insbesondere in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist.

3.2 Kosteneffizienz

Der Bieter soll darlegen, wie weit er im laufenden Netzbetrieb Maßnahmen ergreift und Mechanismen vorsieht, die eine effiziente Nutzung von betrieblichen Ressourcen (Betrieb, Betriebsmittel) ermöglichen, um dadurch Aufwandspositionen zu verringern. Als wesentliches Indiz wird die Höhe der Stundenverrechnungssätze angesehen. Anzugeben sind insoweit die internen und externen Verrechnungssätze für Monteure.

Ziel der Stadt ist eine möglichst effiziente Nutzung von betrieblichen Ressourcen als Ausdruck von Kosteneffizienz.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Verrechnungssätze des Bieters sind die vergleichsweise geringsten.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Verrechnungssätze des Bieters sind bis zu 5 % höher als die des besten Angebots.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Die Verrechnungssätze sind bis zu 10 % höher als die des besten Angebots.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist oder die Verrechnungssätze sind mehr als 10 % höher als die des besten Angebots.

4. Verbraucherfreundlichkeit

Gegenstand der nachfolgenden Unterkriterien sind Aspekte eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebes im Konzessionsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 EnWG.

4.1 Beratung des Netzkunden vor Ort

Der Bieter soll darstellen, wie er den Verbraucherservice vor Ort zu Netzthemen sicherstellen will, d.h. in welcher räumlichen Entfernung eine Anlaufstelle verfügbar ist. Erwartet wird eine plausible Darstellung nebst konkretem Konzept zur Umsetzung der vom Bieter dargestellten Maßnahmen.

Ziel der Stadt ist es, dass die Netzkunden möglichst ortsnah eine persönliche Anlaufstelle für alle Fragen rund um Netzthemen haben.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der Bieter bietet unmittelbar vor Ort eine Anlaufstelle für Netzkunden an.
2	Der Bieter bietet in einer Entfernung von maximal 5 km, mit dem Pkw unter Nutzung üblicher Verbindungsstraßen gemessen ab dem Rathaus der Stadt, eine Anlaufstelle für Netzkunden an.
1	Der Bieter bietet in einer Entfernung von mehr als 5 km bis maximal 10 km, mit dem Pkw unter Nutzung üblicher Verbindungsstraßen gemessen ab dem Rathaus der Stadt, eine Anlaufstelle für Netzkunden an.
0	Der Bieter bietet in einer Entfernung von mehr als 10 km, mit dem Pkw unter Nutzung üblicher Verbindungsstraßen gemessen ab dem Rathaus der Stadt, eine Anlaufstelle für Netzkunden an.

4.2 Netzservice über moderne Kommunikationsmedien

Der Bieter soll darstellen, wie er die Beratung der Netzkunden über moderne Kommunikationsmedien z.B. das Internet gestaltet. Er soll aufführen, wie der Telefon- und Internetservice für Netzkunden gewährleistet ist. Ferner soll er über den aktuellen Kundenservice in seinem Netzgebiet informieren.

Ziel der Stadt ist es, dass die Netzkunden ein umfassendes Beratungs-/Serviceangebot mit hohen Servicestandards für Netzdienstleistungen haben.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerreichung möglich ist.

4.3 Verbraucherinformationen zu Baumaßnahmen

Gegenstand dieses Kriteriums sind der Umfang und die Modalitäten der vom Bieter den Netzkunden und Anwohnern bei geplanten Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet zur Verfügung gestellten Informationen. Erwartet werden Ausführungen zum Inhalt und den vorgesehenen Modalitäten der Information (Kontaktwege, Zeiträume, Tageszeiten).

Ziel der Stadt ist eine möglichst frühzeitige, verbraucherfreundliche Information der Netzkunden und Anwohner bei bevorstehenden Baumaßnahmen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine schriftliche Information der betroffenen Anwohner, einen öffentlichen Aushang sowie eine Information über die lokale Presse und seine Homepage mindestens 21 Kalendertage vor Durchführung der Baumaßnahme verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine schriftliche Information der betroffenen Anwohner, einen öffentlichen Aushang sowie eine Information über die lokale Presse und seine Homepage mindestens 14 Kalendertage vor Durchführung der Baumaßnahme verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt eine schriftliche Information der betroffenen Anwohner, einen öffentlichen Aushang sowie eine Information über die lokale Presse und seine Homepage mindestens 7 Kalendertage vor Durchführung der Baumaßnahme verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder gehen nicht auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein oder der Bieter sagt eine Information der Anwohner entweder nicht verbindlich im Konzessionsvertrag oder innerhalb einer kürzeren Frist als 7 Kalendertage vor Durchführung der Baumaßnahme oder nicht über alle in den vorstehenden Wertungsstufen jeweils angegebenen Kommunikationsmittel zu.

4.4 Dauer der Netzanschlussbereitstellung

Gegenstand dieses Kriteriums ist die Dauer der Herstellung des Netzanschlusses im Konzessionsgebiet. Maßgeblich ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Bieter einen Standard-Netzanschluss (Einspartennetzanschluss, 5 m im öffentlichen Bereich (befestigt), 10 m auf privatem Grundstück (befestigt), mit Hausdurchbruch und Inbetriebsetzung) herstellen wird. Wertungsrelevant sind nur die dem Netzbetreiber zuzurechnenden Zeiten. Postlaufzeiten oder durch den Kunden verursachte Verzögerungen werden nicht betrachtet.

Hierzu hat der Bieter die vorzunehmenden Prozesse im Einzelnen darzulegen und dabei klarzustellen, welche Prozessschritte in seiner Sphäre liegen. Dabei ist die jeweils vorgesehene Zeitdauer anzugeben und zu erläutern. Zur Plausibilisierung sind konkrete Beispielfälle darzustellen.

Ziel der Stadt ist eine möglichst kurze Zeitspanne zur Herstellung eines Netzanschlusses.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt die Herstellung eines Standardnetzanschlusses innerhalb von maximal 3 Werktagen ⁶ nach Eingang des Anschlussantrages und Vornahme aller in der Sphäre des Anschlusskunden liegender Mitwirkungshandlungen verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt die Herstellung eines Standardnetzanschlusses innerhalb von mehr als 3 bis zu 5 Werktagen nach Eingang des Anschlussantrages und Vornahme aller in der Sphäre des Anschlusskunden liegender Mitwirkungshandlungen verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Der Bieter sagt die Herstellung eines Standardnetzanschlusses innerhalb von mehr als 5 bis zu 7 Werktagen nach Eingang des Anschlussantrages und Vornahme aller in der Sphäre des Anschlusskunden liegender Mitwirkungshandlungen verbindlich im Konzessionsvertrag zu.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder gehen nicht auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein oder der Bieter sagt die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nicht verbindlich im Konzessionsvertrag oder innerhalb von mehr als 7 Werktagen nach Eingang des Anschlussantrages und Vornahme aller in der Sphäre des Anschlusskunden liegender Mitwirkungshandlungen zu.

⁶ Als Werktag gilt für die Zwecke dieses Kriterienkataloges auch der Samstag.

4.5 Baustellenkoordination mit anderen Versorgungssparten

Der Bieter soll darlegen, wie er spartenübergreifend Bautätigkeiten mit anderen Ver- und Entsorgungssparten (Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) koordiniert und inwieweit damit eine Verkürzung der Bauzeit erreicht wird. Dargestellt werden sollen die im Rahmen der Koordination zur Anwendung vorgesehenen Prozesse nebst Angaben zur Zeitdauer und zu den Auswirkungen auf die Verkürzung von Bauzeiten. Erwartet wird ein Konzept, welches auf sämtliche vorgenannten Aspekte eingeht. Der Bieter soll zur Plausibilisierung Beispiele aus der Praxis benennen.

Ziel der Stadt ist eine möglichst weitgehende Koordination von Bauarbeiten mit anderen Versorgungssparten, um Effizienzpotentiale zu nutzen.

Wertungspunkt	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist.

5. Umweltverträglichkeit

Gegenstand der nachfolgenden Kriterien ist die Berücksichtigung von Umweltbelangen beim Netzbetrieb.

5.1 Materialwirtschaft

Der Bieter ist aufgefordert, plausibel darzulegen, inwieweit er im Rahmen der Materialwirtschaft beim Netzbetrieb Umweltaspekte berücksichtigt. Erwartet wird ein Konzept, aus welchem hervorgeht, in welchem Umfang die genannten Aspekte beim Netzbetrieb berücksichtigt werden und wie deren Berücksichtigung sichergestellt wird. Der Bieter soll zur Plausibilisierung Beispiele aus der Praxis benennen.

Ziel der Stadt ist die möglichst weitgehende Verwendung von nachweislich umweltverträglichen Materialien.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist.

5.2 Bauverfahren

Der Bieter soll darlegen, wie er durch umweltschonende Bauverfahren bei Baumaßnahmen im Netzgebiet die Beeinträchtigung von Natur und Umwelt auf ein Minimum reduziert. Dargestellt werden sollen die angewandten Bauverfahren. Es soll plausibel begründet werden, inwieweit durch diese Bauverfahren Belange von Natur und Umwelt besonders berücksichtigt werden. Erwartet werden konzeptionelle Ausführungen, wie die genannten Aspekte beim Netzbetrieb berücksichtigt werden. Der Bieter soll zur Plausibilisierung Beispiele aus der Praxis benennen.

Ziel der Stadt ist, dass bei Baumaßnahmen im Netzgebiet möglichst umfassend die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist.

5.3 Fuhrpark

Der Bieter soll darlegen und quantifizieren, inwieweit er bei der Gestaltung seines Fuhrparks Umweltschutzbelange berücksichtigt. Bewertungsmaßstab ist dabei der Anteil an Fahrzeugen mit Erdgas- bzw. Elektroantrieb.

Die Stadt erwartet, dass der Fuhrpark, soweit technisch und wirtschaftlich möglich und vertretbar mit erdgasbetriebenen Fahrzeugen und mit Elektrofahrzeugen ausgestattet wird.

Der Bieter soll informatorisch über seine bisherigen Maßnahmen im aktuellen Netzgebiet informieren.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf die von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf die von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf die von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist.

6. Erneuerbare Energien

6.1 Zeitumfang für die Einbindung in das Netz

Gegenstand dieses Kriterium ist die Dauer der Herstellung des Netzanschlusses für EE-Anlagen (Photovoltaik- und BHKW-Anlagen jeweils mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 kW) im Konzessionsgebiet. Maßgeblich ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Bieter einen solchen Netzanschluss herstellen wird.

Wertungsrelevant sind nur die dem Netzbetreiber zuzurechnenden Zeiten. Postlaufzeiten oder durch den Kunden verursachte Verzögerungen werden nicht betrachtet.

Hierzu hat der Bieter die vorzunehmenden Prozesse im Einzelnen darzulegen und dabei klarzustellen, welche Prozessschritte in seiner Sphäre liegen. Dabei ist die jeweils vorgesehene Zeitdauer anzugeben und zu erläutern. Zur Plausibilisierung sind konkrete Beispielfälle darzustellen.

Ziel der Stadt ist eine möglichst kurze Zeitspanne zur Herstellung eines Netzanschlusses für EE-Anlagen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung in besonderem Maße gewährleistet ist.
2	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung wahrscheinlich ist.
1	Die Ausführungen des Bieters sind plausibel und gehen fundiert auf sämtliche von der Stadt vorgegebenen Aspekte ein. Sie lassen den Schluss zu, dass die Zielerfüllung möglich ist.
0	Die Ausführungen des Bieters sind nicht plausibel oder so lückenhaft, dass kein belastbarer Schluss auf die Zielerfüllung möglich ist.

Gruppe B Konzessionsvertrag

7. Vertragliche Regelungen im Konzessionsvertrag

Ziel der Stadt ist es, unter Beachtung der Beschränkungen der KAV möglichst gemeindefreundliche Regelungen im Konzessionsvertrag zu erreichen sowie nach Ablauf der Vertragslaufzeit den Konzessionswettbewerb zu fördern und einen möglichst verzögerungsfreien und reibungslosen Netzübergang zu ermöglichen.

7.1 Konzessionsabgabe

7.1.1 Höchstzulässige Konzessionsabgabe bis zum Neuabschluss eines Folgekonzessionsvertrages

Gegenstand des Unter-Unterkriteriums ist die Zusage der Einhaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelung nach § 48 Abs. 4 EnWG.

7.1.2 Abschlagszahlungsmodus

Gegenstand dieses Kriteriums sind die Abrechnung und die Zahlungsmodalitäten der Konzessionsabgabe.

Ziel der Stadt ist, einen möglichst gleichmäßigen Mittelzufluss über entsprechende Abschlagszahlungen sowie eine zeitnahe, geprüfte Schlussabrechnung der Konzessionsabgaben zu erreichen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht die Leistung von monatlichen Abschlagszahlungen zum Monatsende, eine Schlussabrechnung der Konzessionsabgaben bis zum 31.03. des Folgejahres sowie die Vorlage eines Wirtschaftsprüferfestates über die Schlussabrechnung vor.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht die Leistung von Abschlagszahlungen zum Quartalsende, eine Schlussabrechnung der Konzessionsabgaben bis zum 31.03. des Folgejahres sowie die Vorlage eines Wirtschaftsprüferfestates über die Schlussabrechnung vor.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht die Leistung von Abschlagszahlungen sowie eine Schlussabrechnung der Konzessionsabgaben bis zum 31.06. des Folgejahres vor.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält keine Regelungen zu Abschlagszahlungen und/oder zur Abrechnung der Konzessionsabgaben

7.2 Sonderkündigungsrechte, Laufzeit

Bewertet werden hier die angebotene Laufzeit des Konzessionsvertrages sowie die vorgesehenen laufzeitbezogenen Sonderkündigungsrechte.

Ziel der Stadt sind solche Regelungen, die die Flexibilität der Stadt bezüglich der Laufzeit erhöhen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine 20-jährige Laufzeit vor und eröffnet der Stadt uneingeschränkte, einseitige Sonderkündigungsrechte nach 7, 10 und 15 Jahren Vertragslaufzeit.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine 20-jährige Laufzeit vor und eröffnet der Stadt uneingeschränkte, einseitige Sonderkündigungsrechte nach 10 und 15 Jahren Vertragslaufzeit.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine 20-jährige Laufzeit vor und eröffnet der Stadt ein uneingeschränktes, einseitiges Sonderkündigungsrecht nach 15 Jahren Vertragslaufzeit.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält keine oder nur eingeschränkte laufzeitbezogene Sonderkündigungsrechte zu den in vorgenannten Wertungsstufen genannten Zeitpunkten.

7.3 Baumaßnahmen

Gegenstand der nachfolgenden Unter-Unterkriterien sind Regelungen, welche die Durchführung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb betreffen.

7.3.1 Baustellenkoordination mit der Stadt

Bewertet werden hier Regelungen, welche die Koordination von Baumaßnahmen mit der Stadt betreffen.

Ziel der Stadt ist eine möglichst weitgehende Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine uneingeschränkte Koordinationspflicht des Bieters gegenüber der Stadt sowie einen uneingeschränkten Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt bei sämtlichen planbaren Baumaßnahmen des Bieters auf vom Konzessionsvertrag erfassten Grundstücken vor.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine eingeschränkte Koordination mit der Stadt und/oder einen eingeschränkten Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt bei planbaren Baumaßnahmen des Bieters auf vom Konzessionsvertrag erfassten Grundstücken vor.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine Koordination mit der Stadt und/oder kein Zustimmungserfordernis der Stadt bei Baumaßnahmen vor.

7.3.2 Oberflächenwiederherstellung

Bewertet werden hier Regelungen, welche die Wiederherstellung der Oberfläche nach Baumaßnahmen durch den Bieter im Bereich öffentlicher Verkehrswege betreffen.

Ziel der Stadt sind Regelungen, welche klare Vorgaben insbesondere hinsichtlich Qualität und Zeitraum der Wiederherstellungsarbeiten beinhalten und der Stadt diesbezüglich Mitsprache und Kontrolle ermöglichen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht konkrete Vorgaben für die Qualität und einen eindeutigen Zeitraum für die Wiederherstellung der Oberflächen vor. Der Stadt werden bezüglich der Qualität der Oberflächenwiederherstellung effektive Mitsprache- und Kontrollrechte eingeräumt.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht allgemeine Vorgaben für die Qualität und den Zeitraum für die Wiederherstellung der Oberflächen vor. Der Stadt werden bezüglich der Qualität der Oberflächenwiederherstellung Mitsprache- und Kontrollrechte eingeräumt.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht allgemeine Vorgaben für die Qualität und den Zeitraum für die Wiederherstellung der Oberflächen vor.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine Vorgaben für die Oberflächenwiederherstellung vor.

7.3.3 Mängelgewährleistung

Bewertet werden hier Regelungen, die die Gewährleistung bei Baumaßnahmen des Bieters zum Gegenstand haben.

Ziel der Stadt sind Regelungen, die klare Vorgaben für die Gewährleistung und die Mängelbeseitigung beinhalten und der Stadt diesbezüglich Kontrolle ermöglichen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht konkrete Vorgaben für die Mängelgewährleistung vor, die mindestens eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren sowie eine gemeinsame Abnahme der Bauarbeiten zum Fristbeginn sicherstellen. Der Stadt wird die Möglichkeit eröffnet, nach Mängelbeseitigung und zum Ende der Gewährleistungsfrist eine Nachabnahme zu verlangen. Die Stadt erhält zudem die Möglichkeit, eine Information über auslaufende Gewährleistungsfristen zu erhalten.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht konkrete Vorgaben für die Mängelgewährleistung vor, die mindestens eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren vorsehen. Der Stadt wird die Möglichkeit eröffnet, nach Mängelbeseitigung und zum Ende der Gewährleistungsfrist eine Nachabnahme zu verlangen.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht konkrete Vorgaben für die Mängelgewährleistung vor.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine Vorgaben für die Mängelgewährleistung vor.

7.3.4 Vorverlegung von Netzanschlüssen

Gegenstand dieses Kriteriums sind Regelungen, welche bei Neubaugebieten die Vorverlegung der Anschlussleitungen bis in die Grundstücke zum Gegenstand haben.

Ziel der Stadt ist, dass im Falle der Erschließung von Neubaugebieten die Netzanschlussleitungen bereits bis in die Grundstücke vorverlegt werden, um spätere Straßenaufbrüche zu vermeiden.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält verbindliche Regelungen, die bei Neubaugebieten eine Vorverlegung der Anschlussleitungen bis in die Grundstücke vorsehen.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält Regelungen, die bei Neubaugebieten eine Vorverlegung der Anschlussleitungen bis in die Grundstücke ermöglichen.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält keine Regelungen für die Vorverlegung von Anschlussleitungen bei Neubaugebieten.

7.3.5 Reststreifenvermeidung

Gegenstand dieses Kriteriums ist die Vorgehensweise des Bieters und von diesem beauftragten Unternehmen bezüglich der Vermeidung von Reststreifen bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

Ziel der Stadt ist im Sinne der Verkehrssicherheit die möglichst weitgehende Vermeidung von Reststreifen und die Sicherstellung der Einhaltung dieser Anforderungen auch durch vom Bieter beauftragte Nachunternehmer.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält verbindliche Regelungen, die Reststreifen bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum vermeiden und die sicherstellen, dass auch vom Bieter beauftragte Nachunternehmer zur Beachtung derselben verpflichtet werden.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält Regelungen, die Reststreifen bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum vermeiden können und die ermöglichen, dass auch vom Bieter beauftragte Nachunternehmer zur Beachtung derselben verpflichtet werden.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält keine Regelungen für die Vermeidung von Reststreifen bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

7.3.6 Verdichtungsprüfung

Gegenstand dieses Kriteriums ist die Vornahme und der Nachweis bezüglich der Durchführung von Verdichtungsprüfungen bei Baumaßnahmen des Bieters im öffentlichen Straßenraum.

Ziel der Stadt ist im Sinne der Verkehrssicherheit eine möglichst umfassende Verdichtungsprüfung bei Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen und die Verpflichtung, einen entsprechenden Nachweis der Vornahme von Verdichtungsprüfungen zu erhalten.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält verbindliche Regelungen, die bei Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen eine Verdichtungsprüfung sowie den Nachweis gegenüber der Stadt über die Durchführung derselben vorsehen.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält Regelungen, die bei Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen eine Verdichtungsprüfung sowie den Nachweis gegenüber der Stadt über die Durchführung derselben ermöglichen.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält keine Regelungen für die Vornahme von Verdichtungsprüfungen oder den Nachweis über deren Durchführung gegenüber der Stadt.

7.4 Folgepflichten

Bewertet werden hier Regelungen, welche die Folgepflicht des Bieters regeln, d.h. die Bereitschaft, sich zur Verlegung oder Änderung von Leitungen zu verpflichten, wenn dies durch Maßnahmen der Stadt erforderlich wird.

Ziel der Stadt ist die konzessionsvertragliche Verankerung einer möglichst weitgehenden Folgepflicht des Bieters.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine uneingeschränkte Folgepflicht des Bieters vor.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine Folgepflicht des Bieters vor, die eine einvernehmliche Abstimmung mit der Stadt voraussetzt.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine Folgepflicht vor, die nur in bestimmten Fällen greift.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält keine Folgepflicht des Bieters.

7.5 Folgekosten

Bewertet werden hier Folgekostenregelungen, die im Rahmen der KAV den Umgang mit Kosten regeln, welche entstehen, wenn Netzanlagen des Bieters aufgrund von Planungen oder sonstigen Maßnahmen der Stadt umverlegt oder entfernt werden müssen.

Ziel der Stadt ist es, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglichst keine Kosten tragen zu müssen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine uneingeschränkte Tragung der notwendigen Folgekosten durch den Bieter vor, soweit nicht Dritte ersatzpflichtig sind.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine uneingeschränkte Tragung der notwendigen Folgekosten durch den Bieter vor, soweit nicht Dritte ersatzpflichtig sind oder soweit die Stadt nicht konzessionsvertragliche Obliegenheiten verletzt hat.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine hinsichtlich der Höhe eingeschränkte Tragung der notwendigen Folgekosten durch den Bieter vor, soweit nicht Dritte ersatzpflichtig sind.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält eine weiter eingeschränkte und/oder keine Pflicht des Bieters zur Folgekostentragung, soweit nicht Dritte ersatzpflichtig sind.

7.6 Stillgelegte ober- und unterirdische eigene Anlagen

Bewertet werden Regelungen, die die Vorgehensweise bei Vorhandensein endgültig stillgelegter Anlagen des Bieters regeln. Vorteilhaft sind solche Regelungen, die der Stadt die Möglichkeit eröffnen, die Beseitigung von stillgelegten Anlagen zu verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend macht.

Ziel der Stadt ist es, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, die Beseitigung bei berechtigtem Interesse ohne Kostenbeteiligung verlangen zu können.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine uneingeschränkte Beseitigungspflicht durch den Bieter ohne Kostenbeteiligung der Stadt vor, wenn die Stadt ein berechtigtes Interesse geltend macht.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine uneingeschränkte Beseitigungspflicht bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses vor, ohne Kostenbeteiligung der Stadt.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht eine Beseitigungspflicht vor, jedoch nur bei entsprechender Kostenbeteiligung der Stadt.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine Beseitigungspflicht vor.

7.7 Haftung

Angestrebt wird eine Haftungsregelung, bei der der Bieter sowohl für mangelndes eigenes Verschulden als auch für ein Verschulden der Stadt beweispflichtig ist, weil Schäden beim Netzbetrieb in der Regel in der Sphäre des Netzbetreibers liegen (Beweislastumkehr). Im Falle der Schadensverursachung auf Seiten des Netzbetreibers ist eine Freistellung der Stadt von Ansprüchen Dritter wünschenswert.

Ziel der Stadt ist es, soweit rechtlich möglich, eine Freistellung bei schädigenden Ereignissen zu erreichen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag erfüllt vollumfänglich die Erwartungen der Stadt.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag erfüllt die Erwartungen der Stadt. Abgelehnt wird aber eine Beweislastumkehr.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag enthält eine Haftungsregelung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.8 Endschaftsregelungen

Gegenstand der nachfolgenden Unterkriterien sind Regelungen, welche die Vorgehensweise bei Beendigung des Konzessionsvertrages betreffen.

7.8.1 Umfang der zu übertragenden Anlagen

Bewertet werden hier Regelungen, welche den Umfang der nach Vertragsende von einem Übereignungsanspruch erfassten Anlagen des Verteilernetzes betreffen.

Ziel der Stadt ist, dass an den Neukonzessionär das gesamte im Gemeindegebiet gelegene Versorgungsnetz übereignet wird.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht einen uneingeschränkt übertragbaren Übereignungsanspruch vor, der uneingeschränkt sämtliche im Stadtgebiet gelegenen Versorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes umfasst.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht einen Übereignungsanspruch vor, der die für die Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Bestandteile des Elektrizitätsversorgungsnetzes umfasst.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht einen Übereignungsanspruch vor, der die ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienenden Bestandteile des Elektrizitätsversorgungsnetzes umfasst.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine konkretisierende Regelung für den Umfang der zu übertragenden Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes vor.

7.8.2 Kaufpreis für die Anlagen

Bewertet werden hier Regelungen, die den von dem Erwerber des Versorgungsnetzes für dieses zu zahlenden Kaufpreis regeln.

Ziel der Stadt ist es, vertraglich einen Kaufpreis zu vereinbaren, der mit dem alleinigen Betrieb des Versorgungsnetzes unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen refinanzierbar ist. Synergieeffekte, die aus dem Vorhandensein weiterer Sparten beim Erwerber resultieren können, sollen keine Berücksichtigung bei der Kaufpreisermittlung finden.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht einen Kaufpreis vor, der den kalkulatorischen Restbuchwerten des Versorgungsnetzes entspricht.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht einen Kaufpreis vor, der dem objektivierten Ertragswert des Versorgungsnetzes entspricht, der sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des IDW S1 unter Beachtung der regulatorischen Rahmenbedingungen und ohne Berücksichtigung von Erlöspotentialen aus anderen Tätigkeitsbereichen als dem Netzbetrieb oder sonstigen Synergien ermittelt.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht einen Kaufpreis vor, der dem Ertragswert des Versorgungsnetzes entspricht.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine konkretisierende Regelung für den Netzkaufpreis nach Neukonzessionierung vor.

7.9 Führung und Nutzung digitaler Leitungspläne

Bewertet werden hier Regelungen, welche die Führung digitaler Leitungspläne durch den Bieter sowie die Nutzung dieser Pläne durch die Stadt regeln.

Ziel der Stadt ist, dass stets ein umfassendes Bild über das örtliche Versorgungsnetz in digitaler Form verfügbar ist und der Stadt die Möglichkeit eingeräumt wird, sich jederzeit ein Bild über das Versorgungsnetz anhand der Pläne zu machen.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht Regelungen vor, die die Führung digitaler Leitungspläne und die lückenlose Erfassung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes in diesen sicherstellen sowie der Stadt einen jederzeitigen Lesezugriff auf diese gewährleisten.
2	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht Regelungen vor, die die Führung digitaler Leitungspläne vorsehen und der Stadt eine Einsichtnahmemöglichkeit gewährleisten.
1	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht Regelungen vor, die die Führung digitaler Leitungspläne ermöglichen.
0	Der angebotene Konzessionsvertrag sieht keine konkretisierende Regelung zur Führung von digitalen Leitungsplänen vor.